

Beitragsordnung Burscheider Schützenverein 1864 e. V.

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat nach § 5 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Auf die Pflichten jedes Mitgliedes nach § 5 der Satzung („Arbeitsstunden“) wird hingewiesen.

2.1 Alle Mitglieder ab Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres sind verpflichtet, bei Bedarf 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Verein zu erbringen. Die Art der Arbeit und der Zeitpunkt/der Zeitraum sowie Ausnahmen von dieser Verpflichtung werden vom Vereinsvorstand festgelegt. Während der Ableistung der Arbeitsstunden sind diese Mitglieder versichert.

2.2 Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsstunden durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Abgeltungszahlung genannt, ganz oder teilweise abzuwenden (s. § 2, Ziff. 3).

§ 2 Beitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in den Beitragsklassen:

01 Kinder bis einschl. 13 Jahre: 68,00 €

02 Jugendliche ab 14 Jahre bis einschl. 17 Jahre: 68,00 €

03 Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligenjahr Leistende bis einschließlich 27 Jahre: 100,00 €

04 Mitglieder ab 26 bis 69 Jahre: 200,00 €

05 Mitglieder ab 70 Jahren: 68,00 €

06 Familienmitglieder im selben Haushalt eines Mitgliedes nach 04: 100,00 €

07 Jungschützen (Jugend) ab 18 Jahre bis Vollendung des 25. Lebensjahres: 100,00 €

2. Gründe für eine Beitragsermäßigung der Beitragsklassen 03 und 06 sind nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt ab dem nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages.

3. Die Höhe der Abgeltungszahlung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsstunden gem. § 1, Ziff. 2.2 beträgt 15,00 €/Stunde.

§ 3 Beitragserhebung, Zahlungsziel, Mahngebühren, Rücklastgebühren

1. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift erhoben (§ 6 der Satzung) und ist jeweils spätestens bis zum 30.04. d. J. fällig.

2. Die Abgeltungszahlung gem. § 2, Ziff. 3 wird mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres eingezogen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird dieser Betrag sofort fällig.

2. Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr von z. Z. 5,00 € je Mahnung erhoben.

3. Rücklastgebühren der Kreditinstitute sind vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Sonstige Regelungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug bleibt.

Der zwangsweise Einzug rückständiger Beiträge auf dem Rechtsweg bleibt vorbehalten.

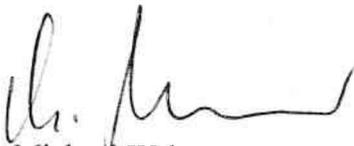
§ 5 Änderungen

1. Der Mitgliedsbeitrag nach § 2, Nr. 1, Ziff. 04 kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, weitere Anpassungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen, bzw. für einzelne Mitglieder Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft (Beschluss Hauptversammlung vom 25.11.2024)



Michael Wehner

1. Vorsitzender